

Name der Gesellschaft
Limburger Bau=Actien=Gesellschaft.

会社名
リンブルク建設株式会社

認可年月日
1868.01.08.

業種
建設

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Jg.1868, SS.63-66.

ファイル名
18680108LBAG_A.pdf

Amts-Blatt

Der Königlichen Regierung zu Arnberg.

Stück 7.

Arnberg, den 15. Februar

1868.

122. Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 6968.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern. Vom 10. Januar 1868.

(Nro. 6969.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 2. December 1867.

(Nro. 6970.) Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1867, betreffend die Abänderung der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militairgeistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute.

(Nro. 6971.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthümer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 8. Januar 1868.

123. In Ihrem Bericht vom 31. December 1867 genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Limburg'er Bau-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Limburg, Regierungs-Bezirk Arnberg, sowie deren anbei zurückfolgendes am 30. October v. J. notariell vollzogenes Statut.

Berlin, den 8. Januar 1868.

W. v. S. v. **Wilhelm.**

Gez. Gf. v. Spenpliz. Gf. zu Eulenburg. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Justiz-Minister.

Verhandelt zu Limburg, am dreißigsten October des Jahrs Tausend achthundert sieben und sechszig.

Vor dem unterzeichneten zu Limburg wohnhaften königlich Preussischen Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, Alfred Miße und den mitunterzeichneten beiden Instrumentszeugen, nämlich:

- a. dem Gerichtsboten Anton Rütger zu Limburg wohnhaft,
- b. dem Kaufmann Adolph Bromberger zu Limburg wohnhaft,

denen, und dem Notar, wie sie versichern, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli Tausend achthundert fünf und vierzig von der Theilnahme an

dieser Verhandlung ausschließen würden, erschienen, persönlich bekannt und verfügungsfähig:

Erstens: der Kaufmann Herr Bernhard Friedrich Lürding zu Limburg wohnhaft;

Zweitens: der Kaufmann Herr Wilhelm Boeing in der Nahmer wohnhaft;

Drittens: der Gemeindevorsteher Herr Moritz Pothmann zu Elseh wohnhaft.

Comparanten nahmen Bezug auf die notarielle Verhandlung de dato Limburg den fünften April achtzehnhundert sechs und sechszig, wonach zu dem Zwecke, dem in den Gemeinden Limburg und Elseh obwaltenden Mangel an Wohnungen abzuhefen, eine Actiengesellschaft hier in Limburg sich gebildet habe und ihnen von den Constituenten die Ermächtigung ertheilt sei, diejenigen Abänderungen des damals angenommenen Statuts, welche die Königliche Regierung für erforderlich halten würde, um die landesherrliche Genehmigung zu erlangen, bindend für die Gesellschaft festzustellen. Sie erklärten sodann, daß sie auf Grund jener Ermächtigung das hierbei überreichte Statut gemäß den von den hohen staatlichen Aufsichtsbehörden ertheilten Anweisungen entworfen hätten, dasselbe hiermit genehmigen wollten, so daß es für die unter der Firma „Limburger Bau-Actiengesellschaft“ zu gründende Actiengesellschaft bindend sei.

Comparanten wünschten eine Ausfertigung für die Gesellschaft zu Händen des Herrn Bernhard Friedrich Lürding.

Die Verhandlung ist mit dem übergebenen Statut vorgelesen, genehmigt und, wie folgt, unterzeichnet.

M. Pothmann.

B. F. Lürding.

Wilh. Böing.

Es wird hierdurch attestirt, daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt, und eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Adolph Bromberger.

Anton Rütger.

Alfred Miße,

Rechtsanwalt und Notar.

Statut

der Limburger Bau-Actien-Gesellschaft.

§. 1. Firma und Sitz der Gesellschaft.

Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird durch dieses Statut und nach Maßgabe des

Gesetzes vom 15. Februar 1864 (Gesetzsammlung pro 1864 Seite 57. folg.) eine Actiengesellschaft unter der Firma:

„Limburger Bau-Actien-Gesellschaft“

gegründet, welche ihren Sitz in Limburg hat und Fünfzig Jahre, anfangend mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung dauern soll. Die Generalversammlung kann vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung über Verlängerung dieser Dauer beschließen.

§. 2. Zweck.

Der Zweck der Gesellschaft ist, dem in den Gemeinden Limburg und Esch obwaltenden Mangel an Wohnungen durch alle dazu geeigneten Mittel, namentlich durch den Bau von Wohnungen zum Wiederverkauf, wie zum Vermiethen, durch die Uebernahme von Bauten für Rechnung Anderer und Gewährung von Darlehen zu Bauten abzuhefen.

§. 3. Grundkapital. Actien.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Zwölftausend Thalern und wird durch 480 Stück auf Namen gestellter Actien zum Betrage von je 25 Thalern aufgebracht. Durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und der Generalversammlung kann das Grundkapital bis auf Zwanzigttausend Thaler erhöht werden, doch ist der Aufsichtsbehörde von jeder neuen Emission von Actien Anzeige zu machen und vor der Emission der Nachweis über die volle Einzahlung der früheren Emissionen zu führen.

Zu einer weiteren Erhöhung des Grundkapitals ist der Beschluß der General-Versammlung und landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Die Actien werden nach beiliegendem Schema ausgefertigt, und in das Actienbuch der Gesellschaft nach Namen, Wohnort und Stand der Inhaber eingetragen. Wenn das Eigenthum der Actien auf einen Andern übergeht, so ist dies unter Vorlegung der Actien und des Nachweises des Ueberganges bei der Gesellschaft anzumelden und im Actienbuch zu vermerken.

Im Verhältniß zur Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, welche im Actienbuche als solche verzeichnet sind.

Von den gezeichneten Actienbeträgen sind sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft mindestens 10 Procent und innerhalb des ersten Jahres mindestens fernere 30 Procent von dem Vorstande einzufordern und einzuzahlen.

§. 4. Bilanz. Dividende. Reservefonds.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. November bis einschließlich den 31. October jeden Jahrs.

Nach Ablauf des Geschäftsjahrs ist die Bilanz binnen 4 Monaten aufzustellen. Die Prüfung der Bilanz geschieht durch die Rechnungsrevisionscommission. Dabei werden die Activa nach ihrem Werthe sorgfältig abgeschätzt. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn. Die Bilanz ist nach ihrer Feststellung durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Zur Deckung außergewöhnlicher Verluste und Ausgaben wird ein Reservefonds gebildet, welchem jährlich mindestens zehn Procent des Reingewinns zu überweisen sind und der bis zur Höhe von mindestens zehn Procent des emittirten Grundkapitals zu bringen, beziehungsweise, wenn er angegriffen, wieder zu ergänzen ist.

Die Generalversammlung beschließt über eine etwaige weitere Erhöhung und über die Verwendung des Reservefonds; dieselbe stellt die Höhe der zu vertheilenden jährlichen Dividende fest.

Die Dividende wird am 1. Mai ausgezahlt.

Zur Empfangnahme sind die in dem Actienbuch aufgeführten Inhaber der Actien legitimirt.

Nicht erhobene Dividenden verjähren binnen vier Jahren.

§. 5. Bekanntmachungen.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden von dem Vorsitzenden und noch einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet. Sie werden in dem amtlichen Kreisblatt des Kreises Herborn publicirt. Geht dieses Blatt ein, so wählt der Vorstand vorbehaltlich der definitiven Wahl durch die nächste Generalversammlung ein anderes öffentliches Blatt. Auch außer diesem Falle steht es der Generalversammlung frei, andere Blätter, als das vorbezeichnete, zu wählen.

Alle hinsichtlich der Gesellschafts-Blätter eintretende Veränderungen sind durch sämmtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, soweit dieselben noch zugänglich, zu veröffentlichen. Ist von diesen Blättern keines mehr zugänglich, so erfolgt die Bekanntmachung des Wechsels durch das Regierungsamtsblatt.

§. 6. Verfassung der Gesellschaft.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. der Vorstand;
- b. die Rechnungsrevisionscommission;
- c. die Generalversammlung.

§. 7. Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und wird auf drei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Nur solche Actionaire, welche in den Gemeinden Limburg und Esch ihren Wohnsitz haben, können Mitglieder des Vorstandes sein.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes während der dreijährigen Wahlperiode ausscheidet, so cooptiren die verbleibenden Mitglieder an dessen Stelle vorbehaltlich der definitiven Wahl durch die nächste Generalversammlung ein neues Mitglied.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, und einen Stellvertreter desselben, welcher im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden dessen Functionen auszuüben hat. Ueber die Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters, so wie über die einstweilige Cooptation von Mitgliedern des Vorstandes ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen. Wenn der Stellvertreter die Functionen des Vorsitzenden übernommen hat, so kann dritten Personen niemals der

Einwand entgegengesetzt werden, es habe der Fall einer Vershinderung des letzteren nicht vorgelegen.

Die Namen der Mitglieder des Vorstandes, des Vorsitzenden und des Stellvertreters desselben, so wie jeder in dieser Beziehung eintretende Wechsel sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, Versammlungen des Vorstandes zu berufen, sobald zwei Vorstandsmitglieder darauf antragen. Für die vom Vorstande ausgehenden Wahlen gilt der für die Wahlen, welche die Generalversammlung vornimmt, bestimmte Modus. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu beschließen, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, und vertritt die Gesellschaft nach Außen.

Durch von dem Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitgliede unterzeichnete Erklärungen wird die Gesellschaft Dritten gegenüber verpflichtet.

Zur Legitimation des Vorstandes dient eine Ausfertigung der Wahlverhandlung.

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden. Er ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder zugegen sind und beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ein von dem Vorstand gewähltes Mitglied desselben führt die Kasse der Gesellschaft. Der Vorstand ist jedoch befugt, zur Führung der Kasse einen besondern Kassenant zu bestellen, wie auch die Besorgung anderer Angelegenheiten der Gesellschaft dritten Personen zu übertragen und die Remuneration solcher Angestellten zu bestimmen.

§. 8. Die Rechnungsrevisionscommission.

Die Rechnungsrevisionscommission besteht aus zweien von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählten Actionairen. Dieselbe hat die Bilanz, die alljährlich nach dem Schlusse des Geschäftsjahres binnen vier Wochen von dem Kassenführer zu legenden Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft nebst Belägen unter Vergleichung der Bücher zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung der Generalversammlung vorzulegen. Wenn ein Mitglied der Rechnungsrevisionscommission während der Dauer der Wahlperiode ausscheidet, so wählt der Vorstand vorbehaltlich der definitiven Wahl durch die nächste Generalversammlung an dessen Stelle ein neues Mitglied.

§. 9. Die Generalversammlung.

Die Generalversammlung der Actionaire wird durch den Vorstand berufen, und zwar wenigstens eine Woche vor dem Tage der Versammlung.

Die Generalversammlungen müssen am Sitze der Gesellschaft stattfinden.

Die Einladung ist unter Bezeichnung der Gegenstände der Verhandlung einmal in die gemäß §. 5. erwählten Blätter aufzunehmen.

Der Inhaber von vier oder weniger Actien hat eine Stimme. Besitzt ein Actionair mehr als vier

Actien, so tritt für je vier des Mehrbetrages eine Stimme hinzu. Doch hat kein Actionair mehr als fünf und zwanzig Stimmen. Die Abstimmungen geschehen bei Wahlen durch Stimmzettel, sonst in der vom Vorsitzenden angeordneten Weise.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, sonst die Stimme des Vorsitzenden.

Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Wahl in einem Wahlgange zusammen erfolgen.

Ergiebt sich keine absolute Majorität, so werden von denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viele, als Personen zu wählen sind, auf eine engere Wahl gebracht.

Auch bei der Bildung der Liste für die engere Wahl entscheidet das Loos, insoweit dies wegen eingetretener Stimmengleichheit erforderlich ist, um die vorgeschriebene Zahl für die engere Wahl nicht zu überschreiten.

Die Actionaire können sich durch andere Actionaire auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner vertreten, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, juristische Personen durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute können sich durch ihre Procuristen vertreten lassen.

Der Beschluß der Generalversammlung ist erforderlich:

1. zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisionscommission;
2. zur Abänderung des Statuts, wie auch zur Abänderung oder Aufhebung früherer Beschlüsse der Generalversammlung;
3. zur Ertheilung der Decharge an den Vorstand;
4. zur Entscheidung über die Verwendung des Reserverfonds, sowie über dessen Erhöhung über den §. 4. festgesetzten Betrag;
5. zur Aufnahme von Anleihen;
6. zur Auflösung der Gesellschaft.

Alljährlich in den Monaten März oder April findet eine ordentliche Generalversammlung statt, in welcher Bilanz und Rechnung für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen, über die Höhe der zu vertheilenden Dividende (§. 4. oben) und über sonstige vorliegende Anträge zu beschließen ist, auch die erforderlichen Wahlen vorgenommen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge von Actionairen, denen zusammen wenigstens 10 Stimmen zustehen, der Beschlussfassung in der ordentlichen Generalversammlung zu unterbreiten, wenn sie ihm schriftlich und so zeitig vorgelegt werden, daß die Bekanntmachung derselben bei Berufung der Generalversammlung noch erfolgen kann.

Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung muß ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufgenommen werden, welches von den anwesenden Mitgli-

dem Vorstandes und zweien von dem Vorsitzenden hierzu zu designirenden Actionairen zu unterzeichnen ist.

§. 10. Staatliches Aufsichtsrecht.

Die königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts einen Commissar für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern, sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

§. 11. Transitorische Bestimmungen.

In der notariellen Verhandlung vom 5. April 1866 haben die darin aufgeführten Zeichner von Actien bei Genehmigung des Statuts dem Kaufmann Bernhard Friedrich Lürding zu Limburg, dem Kaufmann Wilhelm Boeing in der Nahmer und dem Gemeindevorsteher Moriz Pothmann zu Essey Vollmacht erteilt, Abänderungen des Statuts festzustellen und nach erlangter landesherrlicher Genehmigung eine Generalversammlung der Actionaire behufs Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisionscommission zu berufen. Diese Generalversammlung ist binnen 4 Wochen nach erlangter landesherrlicher Genehmigung dieses Statuts zu berufen und die Amtsdauer der darin zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisionscommission erst vom Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Generalversammlung ab zu rechnen.

Schema zur Actie.
Actie

der Limburger Bau-Actien-Gesellschaft
Nro.
über fünf und zwanzig Thaler Preuß. Co.

..... den Betrag dieser Actie Nro.
mit fünf und zwanzig Thalern Preuß. Courant gezahlt
und ist nach Inhalt des am landesherrlich
genehmigten Statuts an dem Vermögen der
genannten Actiengesellschaft beheimlicht.

Limburg, den
Der Vorstand der Limburger Bau-Actien-Gesellschaft.
(Unterschriften.)

(Rückseite.)

Das Eigenthum dieser Actie Nro.
ist auf übergegangen.

Limburg, den
Der Vorstand der Limburger Bau-Actien-Gesellschaft.

Vorstehende in das Register unter Nummer 154
Jahr 1867 eingetragene Verhandlung wird hiermit für
die Limburger Bau-Actien-Gesellschaft ausgefertigt.

Limburg, den 30. October 1867.

(L. S.) Alfred Mitzé,
Rechtsanwalt und Notar

im Bezirk des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

124. Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. Januar d. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Rauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 3. Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Berlin, den 4. Februar 1868.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

125. Aufforderung.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. Js. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Combattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger St. 3, Portal I.“ einzureichen, oder sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes holt zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der königliche Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
Eberhard Graf zu Stollberg.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westfalen.

126. Das Gut Dorneburg, Kreises Bochum, ist in der Rittergutsmatritel auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 11. Januar 1835 wegen Zerstückelung gelöst worden.

Münster, den 3. Februar 1868.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

127. Die erledigte 2. Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Werther, Diocese Halle, ist dem seitherigen Pfarrverweser Wilhelm Eduard Konrad Berghauer in Beverungen landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 22. Januar 1868.

128. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Hugo Sweers zum Pfarradjuncten an der evangelischen Gemeinde zu Blankenstein, Diocese Hattingen, mit dem Rechte der Nachfolge in die dortige Pfarrstelle, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 22. Januar 1868.

III. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preussischen Staats-Anleihe von 1856.

129. Zu den Schuldschreibungen der Staats-

anleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nro. 1 — 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Draisstraße Nro. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der königlichen Regierungshauptkasse — auch der in Wiesbaden —, so wie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreis-kasse in Frankfurt a./M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungshaupt-Kasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungshaupt-Kassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungshaupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungshaupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse, wie solches im Amtsblatt Stück 45. abgedruckt ist, übergeben.

Die Formulare können sowohl bei der Regierungshaupt-Kasse als auch bei sämtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.

2) Die Schuldschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Documente zur Folge haben.

3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arensberg, den 15. November 1867.

IV. Bekanntmachung des königlichen Appellationsgerichts Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Januar 1868.

130. Der Rechtskandidat Maximilian Wilhelm Baeumer zu Dortmund ist als Auskultator zugelassen.

Den Rechtsanwälten und Notaren Selkinghaus zu Herforn und Justiz-Rath Lancelle zu Wesel ist die nachgesuchte Entlassung aus ihren Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

Der Appellationsgerichts-Sekretair Lange und die Kreisgerichts-Sekretaire Kochs zu Emmerich und Wolters zu Schwelm sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm, den 1. Februar 1868.

V. Bekanntmachung der königlichen Ober-Post-Direction.

131. Bei dem Hause des Wirthes Hahnholz in dem, auf dem Castrop-Vochumer Personenpost-Course gelegenen Dorfe Bövinghausen, ist eine Posthaltestelle eingerichtet worden, an welcher Personen zur Mitreise mit der Post zugelassen werden, wenn noch unbefetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind.

Die Entfernung von Bochum nach Bövinghausen ist auf 1 $\frac{1}{4}$ Meilen, die von Castrop nach Bövinghausen